

MANDANTEN - INFORMATION 1/2007 (Februar 2007)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Frist	Ende der Schonfrist	
Umsatzsteuer Monatszahler	Februar 2007	12. März 2007	15. März 2007	
	März 2007	10. April 2007	13. April 2007	
Vierteljahreszahler	I. Quartal	10. April 2007	13. April 2007	
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	I. Quartal	12. März 2007	15. März 2007	
Gewerbsteuer	I. Quartal	15. Februar 2007	19. Februar 2007	
Achtung: Die Schonfrist gilt nicht für die Abgabe der Steueranmeldungen und bei der Steuerzahlung nur in Fällen der Überweisung.		Basiszinssatz: ab 01.01.2007= 2,7 %		
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
November 2006 = 110,2		Dezember 2006 = 111,1		Januar 2007 = 110,9
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
Dezember 2006	1,3213	154,82	1,5969	0,67286
Januar 2007	1,2999	156,56	1,6155	0,66341

Pflichtangaben im E-Mail Verkehr

Mit dem am 01.01.2007 in Kraft getretenen EHUG (Gesetz über elektronische Handelsregister- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die handelsrechtlichen und gewerblichen Pflichtangaben künftig nicht nur auf jedem Geschäftsbrief, sondern auch auf jedem Geschäfts-Email vermerkt sein müssen. So muss z.B. bei einer GmbH künftig aus jedem

Email Firmenname, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, Registergericht, Registernummer und Geschäftsführer mit Vor- und Zunamen ersichtlich sein. Bitte passen Sie Ihre Email-Vorlage entsprechend an. Bei fehlende Pflichtangaben können vom Registergericht Ordnungsgelder bis 5.000,- € verhängt werden. Zudem drohen Abmahnungen durch Mitbewerber.

Steuerliche Betriebsprüfungen

Nach der Betriebsprüfungsstatistik haben die Finanzbehörden in 2005 217.500 so genannte Außenprüfungen durchgeführt und dabei

Steuermehreinnahmen von 13,9 Mrd € erzielt. Im Durchschnitt werden zur Zeit Großbetriebe alle 4 und Mittelbetriebe alle 13 Jahre geprüft.

Förderung nachgerüsteter partikelreduzierter Diesel-Pkw

Zum 01.04.2007 soll die Förderung von Diesel-Pkw in Kraft treten, die in der Zeit von 01.01.2006 bis 31.12.2009 mit Partikelfiltern nachgerüstet wurden bzw. werden. Die Steuerbefreiung beträgt befristet 330 €, sofern die

Minderungsstufen nach Anlage XXVI StVZuO eingehalten werden. Für nicht partikelreduzierte Diesel-Pkw wird die Kfz-Steuer zum Ausgleich entsprechend angehoben.

Anlage EÜR für das Jahr 2006 verpflichtend

Während die Abgabe der Anlage EÜR für das Jahr 2004 noch ganz ausgesetzt wurde, bestand die Verwaltung im Folgejahr 2005 nicht zwingend auf die Abgabe der Anlage. Für das Jahr 2006 aber müssen Einnahmen-Überschuss-

Rechner ihrer Steuererklärung eine **Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck** beifügen, wenn ihre Betriebseinnahmen über 17.500 EUR liegen.

Förderung der Kinderbetreuung mit schriftlichem Arbeitsvertrag

Die ab dem Jahr 2006 geltende steuerliche Förderung von Kinderbetreuungskosten verlangt u.a., dass die **Aufwendungen** durch Vorlage einer Rechnung **nachgewiesen werden**. Eine Rechnung in diesem Sinne ist auch ein mit der Betreu-

ungsperson geschlossener schriftlicher Arbeitsvertrag. **Mündlich** geschlossene Arbeitsverträge sind hingegen nicht anzuerkennen. **Barzahlungen** werden nicht anerkannt.

Gesetzliche Grundlage und Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft

Bis zum Herbst 2006 waren nur die verbindliche Zusage aufgrund einer Außenprüfung sowie die Anrufungsauskunft im Lohnbereich **gesetzlich geregelt**. Darüber hinaus erteilten die Finanzbehörden allerdings auch in anderen als den gesetzlich geregelten Fällen verbindliche Auskünfte und Zusagen. In diesen Fällen mussten die Steuerpflichtigen darlegen, dass sie im Hinblick auf die Verwirklichung von Sachverhalten mit erheblicher steuerlicher Auswirkung ein Interesse an einer verbindlichen Zusage haben. Im Sommer dieses Jahres ist mit dem Föderalismusreform-Begleitgesetz nun auch die verbindliche Auskunft

in den anderen Bereichen des Steuerrechts gesetzlich geregelt worden. Die **Gebührenpflicht** dieser Anträge schließlich ist mit dem Jahressteuergesetz 2007 eingeführt worden.

Die Gebühr wird grundsätzlich nach dem Wert berechnet, den die Auskunft für den Antragsteller hat. Kann dieser weder ermittelt noch geschätzt werden, kommt der Ansatz einer **Zeitgebühr** in Betracht.

Hinweis: Auch zukünftig besteht keine Gebührenpflicht für eine unverbindliche Auskunft.

Klagen und erste Entscheidung gegen die Einschränkungen bei der Entfernungspauschale

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in einer ersten Entscheidung bereits die Kürzung der Entfernungspauschale als verfassungswidrig angesehen und zugleich das Bundesverfassungsgericht um höchstrichterliche Entscheidung angerufen (Az.: 8 K 549/06). Denn die Streichung des Fahrtkostenabzugs für beruflich bedingte Wegstrecken bis zu 20 Kilometern verstößt nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler

gegen das in der Verfassung verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auch wenn die Beschränkungen erst ab 2007 gelten, sind **bereits jetzt viele Steuerzahler von der Regelung betroffen**, so z.B. wenn sie die Eintragung des Steuerfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte beantragen.

Bei ausgebliebenen Mieterträgen rechtzeitig Erlass der Grundsteuer beantragen

Auf Antrag kann es zu einem Erlass der Grundsteuer bei privat vermieteten Immobilien sowie Gebäuden im Betriebsvermögen kommen. Die Steuer wird erlassen, wenn sich der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken im Vergleich zur Jahresrohmieta im Feststellungszeitpunkt, **um mehr als 20 Prozent gemindert** hat.

Liegen die Voraussetzungen vor, mindert sich die Grundsteuer um 80 Prozent der ausgebliebenen Einnahmen. Ein entsprechender **Antrag für das Jahr 2006 wäre zwingend bis zum 31.3.2007** regelmäßig bei der jeweils zuständigen Gemeinde **zu stellen**. In Berlin ist das Finanzamt zuständig.

Den Vermieter darf an den Mietausfällen allerdings **kein eigenes Verschulden** treffen. So kann es beispielsweise zu einem Erlass kommen, wenn er bei Leerstandszeiten die **Suche**

nach Mietern durch entsprechende Maßnahmen belegen kann oder aber außergewöhnliche Ereignisse wie Hochwasser zu Mietminderungen geführt haben.

Nicht mehr zu den Erlassgründen zählen **Leerstandszeiten bei Ferienwohnungen** oder solche, die aufgrund von **Renovierungsarbeiten** anfallen. Denn der Eigentümer hat diese Umstände selbst herbeiführt oder einkalkuliert.

Auch Mietausfälle aufgrund strukturell bedingter **fehlender Mieternachfrage** zählen nicht. Ob an dieser Einordnung allerdings auch in Zukunft festgehalten wird, ist fraglich. Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium der Finanzen jetzt in einem entsprechenden Verfahren zum Beitritt aufgefordert.

Entwarnung für Arbeitgeber bei Minijobs

Jüngst ist entschieden worden, dass Arbeitgeber für bisher **nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge** auch dann **haften**, wenn sie unverschuldet von den weiteren Minijobs des geringfügig Beschäftigten nichts wussten. Die Minijob-Zentrale gibt hier jetzt **Entwarnung**, denn das Urteil habe sich auf die Rechtslage vor dem 1.4.2003 bezogen. Wenn nachträglich im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wird, dass eine Versiche-

rungspflicht besteht, tritt diese in der Regel mit der Feststellung ein und gilt **nur für die Zukunft**.

Eine Haftung für die Vergangenheit besteht nicht. Arbeitgeber können sich darauf aber nur berufen, wenn sie ihre **Aufklärungs- und Nachweispflichten** erfüllen. Daher sollte vor Beginn der Beschäftigung schriftlich abgefragt werden, ob der Arbeitnehmer bereits geringfügig oder versicherungspflichtig beschäftigt ist.

Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wird es ab dem 1.1.2007 eine **weitere Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer** geben. Danach kann ein Arbeitgeber bei Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer und Dritte die darauf entfallende Einkommensteuer mit einem **Steuersatz von 30 Prozent** plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal übernehmen.

Damit wird die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Empfänger abgegolten. Der Zuwendende informiert den Zuwendungsempfänger über diese Abwicklungsform, der die Vergünstigungen dann **nicht mehr in der eigenen Steuererklärung** aufnehmen muss.

Diese Verfahrensweise kann allerdings **nur auf Sach- und nicht auf Geldzuwendungen** angewandt werden. Keine Rolle spielt dabei die Rechtsform beim Zuwendenden und Zuwendungsempfänger. Die Pauschalierung gilt für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer, wenn die Sachzuwendung zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn gewährt wird.

Die Pauschalierung ist unabhängig davon möglich, ob der Zuwendende die Aufwendungen

steuerlich abziehen darf. Die Sachzuwendung und die **Pauschalsteuer** selbst zählen zu den **Betriebsausgaben**, wenn der Vorteil an die **Arbeitnehmer des eigenen Betriebs** geht. Ansonsten stellt die Sachzuwendung und die Übernahme der Steuer aus Sicht des Zuwendenden ein **Geschenk** dar und ist damit in der Regel nicht abziehbar. Unter die neue Regelung fallen in Bezug auf die Arbeitnehmer allerdings nicht die Zuwendungen, für die es bereits bestehende Pauschalierungsvorschriften gibt; so etwa für Sachbezüge, geldwerter Vorteil aus der privaten Kfz-Nutzung, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer sind die tatsächlich entstandenen Kosten beim Zuwendenden zuzüglich der Umsatzsteuer. Begrenzt wird die neue Regelung allerdings auf 10.000 EUR je Empfänger und Wirtschaftsjahr. Die neue Pauschalabgabe kommt **in die herkömmliche Lohnsteueranmeldung** der Betriebsstätte, wird also im Rahmen des bestehenden Verfahrens erfasst.

Steuerzahlung per Scheck gilt jetzt erst nach drei Tagen als bewirkt

Es war bislang üblich, mit einer Steuerzahlung per Scheck noch am Fälligkeitstag einen **Zinsvorteil** zu erlangen. Denn dieser Betrag wurde erst später vom Konto abgebucht, galt jedoch bereits mit dem Eingang des Schecks beim Finanzamt als geleistet. Für **ab dem 1.1.2007** eingehende Schecks ändert sich dies. Die Zahlung gilt erst am dritten Tag **nach Eingang des Schecks** als entrichtet. Somit reicht es nicht mehr aus, den Scheck z.B. gleichzeitig mit der Lohnsteuer- oder der Umsatzsteuervoranmeldung am 10. eines Monats einzureichen. Denn

nach der neuen Regelung gilt die Steuerschuld in diesem Fall erst am 13. als bewirkt, was zu spät ist.

Zwar werden innerhalb der **Schonfrist** von drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Diese **Ausnahme** gilt aber nur für Überweisungen oder Lastschriften, nicht hingegen bei Bar- und Scheckzahlungen. Daher muss der Scheck dem Finanzamt jetzt bereits **drei Tage vor dem Fälligkeitstermin** vorliegen, um Säumniszuschläge zu vermeiden.

Zur Anwendung der neuen Kleinbetragsregelung

Zum 1.1.2007 ist die Grenze für Rechnungen über Kleinbeträge von 100 EUR auf 150 EUR angehoben worden. D.h. für immer mehr **betrieblich veranlasste Einkäufe** ist nur noch ein „**vereinfachter Rechnungsbeleg**“ erforderlich, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,

- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der Lieferung oder einen Hinweis auf Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- den Bruttobetrag und die Angabe des Steuersatzes

Anzeigepflicht bei Tod eines Bankkunden bezieht sich auch auf ausländische Zweigniederlassungen

Banken sind gemäß erbschaftsteuerlicher Regelungen verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Todesfalls eines Kunden eine Anzeige an das zuständige Finanzamt abzugeben. Darin sind die bei der Bank geführten **Konten und Guthaben** des verstorbenen Kunden aufzulisten, wenn seine Vermögenswerte am Todestag 2.500 EUR übersteigen.

Diese **gesetzliche Offenlegungspflicht** gilt auch für ausländische Zweigstellen von heimischen Banken. Der Bundesfinanzhof bestätigte nun in einer aktuellen Entscheidung diese bisherige Verwaltungsauffassung. Die **grenzüberschreitende Anzeigepflicht** verstößt nicht gegen Gemeinschafts- oder Völkerrecht.

Betroffen hiervon sind alle **unselbstständigen Zweigstellen** sowie auch rechtlich selbstständige, aber **von einer inländischen Konzernmutter abhängige Institute**. Somit müssen heimische Banken dem zuständigen Finanzamt im Todesfall eines Kunden auch die Vermögensstände des Verstorbenen bei ihren Zweigstellen im Ausland melden.

Aufgrund dieser grenzüberschreitenden Verpflichtung darf auch die **Steuerfahndung** zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle entsprechende Ermittlungen vornehmen, sofern hierfür ein begründeter Anlass besteht. Diese bislang eher unbeachtete oder vielfach sogar unbekannte Pflicht wird vermutlich einige **Auslandsdepots enttarnen**, deren Besitzer sich eigentlich hinsichtlich der Anonymität sicher waren. Denn aufgrund des Urteils werden Niederlassungen und selbstständige Auslandstöchter ihre **Meldepflicht nachholen** oder gar erstmals beachten.

Betroffen hiervon sind insbesondere deutsche **Institute in Grenznähe** mit Auslandsfilialen. Allein in Österreich sind es elf Institute, die Kontenstände am Todestag über die Grenze melden müssen. **Anleger weichen** derzeit immer mehr auf Banken aus, die einen eigenständigen Sitz im jeweiligen Ausland haben. Zudem haben große Banken mittlerweile ihre Auslandstöchter in selbstständige Gesellschaften umfirmiert. Für bis dahin vollzogene Erbfälle nutzt diese Maßnahme allerdings nichts – diese Daten müssen die Filialen auf jeden Fall noch nachmelden.

Verbot der privaten Pkw-Nutzung nicht nur zum Schein

Die Überlassung eines **Firmenwagens** an den Arbeitnehmer zu dessen privater Nutzung ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Versteuerung kann nur dann unterbleiben, wenn eine Privatnutzung tatsächlich ausscheidet. Da die **allgemeine Lebenserfahrung** aber zunächst dafür spricht, dass mit einem für dienstliche Zwecke vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Pkw auch Privatfahrten durchgeführt werden, kann dies nur durch einen **Gegenbeweis** entkräftet werden.

Dazu genügt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bereits die Darlegung eines gegen die allgemeine Erfahrung sprechenden Sachverhalts. Das **Verbot des Arbeitgebers**, das Firmenfahrzeug privat zu nutzen, kann ausrei-

chend sein. Allerdings darf es **nicht nur zum Schein** ausgesprochen werden.

Somit ist es in der Praxis immer besser, ein Nutzungsverbot durch **organisatorische Maßnahmen** sicherzustellen. Dies gelingt, indem der Arbeitgeber Benzinverbrauch oder Kilometerstand kontrolliert oder den Nachweis führt, dass der Firmenwagen nach Feierabend im Betrieb verbleibt. Arbeitgeber sollten sich im Zweifel eher für die Besteuerung entscheiden und ihren Arbeitnehmern empfehlen, den geldwerten Vorteil über eine Korrektur in der Steuererklärung zu eliminieren. Dafür sind dann im Jahresverlauf die entsprechenden **Nachweise** zu sammeln.

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ab 2009 mit 25 Prozent geplant

Die Abgeltungsteuer soll zwar erst ab dem Jahr 2009 kommen, durch die damit einhergehende grundsätzliche **Systemumstellung** wirft sie aber schon jetzt ihre Schatten voraus. So sollten bereits aktuell die **voraussichtlich geplanten** Neuregelungen bei angedachten Neuinvestitionen oder Depotumschichtungen mit bedacht werden.

Anwendbarkeit

Das neue Verfahren **soll gelten** für:

- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** wie Zinsen, Gewinnausschüttungen von GmbH oder AG und **Erträgen aus Investmentfonds** oder Finanzinnovationen,
- Gewinne aus privaten **Wertpapier- und Terminmarktgeschäften**,
- Einnahmen aus nach 2004 abgeschlossenen **Kapitallebensversicherungen**, sowie den Verkauf **gebrauchter Policen**,
- **Stillhalterprämien** und Auskehrungen von nicht steuerbefreiten **Stiftungen**.

Nicht betroffen sein sollen nach bisherigen Informationen Einnahmen aus:

- **privaten Rentenversicherungen**, **typisch stillen Gesellschaften** und **partiarischen Darlehen**,
- **sonstigen Darlehen im Privatvermögen** bei Kapitalüberlassung zwischen nahe stehenden Personen oder zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern sowie diesen nahe stehenden Personen,

Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens geplant

Gleichzeitig ist vorgesehen, das **Halbeinkünfteverfahren für natürliche Personen** im Rahmen der Abgeltung abzuschaffen. Dividenden, Ausschüttungen von GmbH oder Genossenschaften sowie Aktiengewinne würden dann mit 25 Prozent erfasst. Die halbierte Einnahmenerfassung bei Kapitallebensversicherungen soll aber unter bestimmten Voraussetzungen unverändert bleiben.

Folgende betriebliche Unterlagen können im Jahr 2007 vernichtet werden

Nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften müssen Kaufleute bzw. Unternehmer Geschäftsunterlagen **sechs oder zehn Jahre** lang geordnet aufbewahren. Der **Fristlauf** beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem beispielsweise die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, der Abschluss festgestellt wurde, das Inventar aufgestellt oder Handels- und Geschäftsbriefe empfangen oder abgesandt worden sind.

Das Handelsgesetzbuch sieht allerdings **eine Erleichterung** vor: Alle Unterlagen – mit Ausnahme von Jahresabschluss, Eröffnungsbilanz

Weitere Details

Darüber hinaus sind folgende weitere Neuerungen geplant:

- Der Verkauf von **gebrauchten Policen** an Dritte soll erstmalig steuerpflichtig werden und der Abgeltung unterliegen. Hierzu muss das Versicherungsunternehmen die Vorgänge der zuständigen Finanzbehörde anzeigen.
- Die **Spekulationsfrist** für Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte soll entfallen. Die Steuerpflicht auf Verkäufe außerhalb der Jahresfrist soll aber nur für ab dem 1.1.2009 erworbene Kapitalanlagen und somit für Neufälle gelten. Veräußerungsgewinne aus Altbeständen würden dann weiterhin nach Ablauf der zwölfmonatigen Spekulationsfrist steuerfrei bleiben.
- Die **Verlustverrechnung** soll auf Einkünfte aus Kapitalanlagen begrenzt werden. Das heißt, dass negative Einnahmen aus z.B. Finanzinnovationen nicht mehr mit anderen Einkunftsarten, der Aktienverlust jedoch erstmalig mit Zinsen und Dividenden verrechnet werden kann. Ein verbleibender Verlust soll vorgetragen werden können.
- **Ausländische Quellensteuer** soll auf den jeweiligen Kapitalertrag angerechnet werden können.
- Als Ausgleich dafür, dass die **Kirchensteuer** im Rahmen der Abgeltung nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig ist, soll sich der Steuersatz für Anleger mit Konfession geringfügig mindern.
- Der **Kontenabruf** soll entfallen, sofern es um Auskünfte der Finanzbehörden für Jahre ab 2009 geht.

Bis Ende 2008 aufgelaufene **Verlustvorträge** sollen voraussichtlich noch bis Ende 2014 genutzt werden können, indem sie vorrangig die positiven Kapitaleinnahmen mindern.

und Zollanmeldung – können auch als **Wiedergabe auf einem Bildträger oder anderen Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn gewährleistet ist, dass:

- dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und
- sowohl die Daten mit den Unterlagen übereinstimmen als auch
- die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind.

Die **Aufbewahrungsvorschriften** gelten für Kaufleute und für alle, die nach Steuer- oder anderen

Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind. Nachstehend aufgeführte schriftlich und elektronisch erstellte Geschäftsunterlagen können **ab dem 1.1. 2007 vernichtet** werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1996 und früher, wie z.B. Anlagevermögenskarteien, Bewertungs- und Bewirtungsunterlagen oder Kassenberichte,
- **Geschäftsbücher** mit letzter Eintragung in 1996 oder früher,
- **Jahres-, Konzern-, Zwischenabschlüsse, Eröffnungs-, Handelsbilanzen, Lageberichte und Inventare sowie Jahresabschluss erläuterungen**, die 1996 oder früher aufgestellt wurden. Hierzu zählen auch die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
- **Buchungsbelege** wie Rechnungen, Lieferscheine, Kantinenunterlagen (soweit Buchungsbelege), Kostenträgerrechnungen oder Kontoauszüge aus 1996 oder früher,
- Änderungsnachweise und Arbeitsanweisungen der **EDV-Buchführung** (soweit zum Verständnis der Buchführung erforderlich), die 1996 oder früher erstellt wurden,
- Kopien der **Ausgangsrechnungen** und die Originale der **Eingangsrechnung** bei Zugang bis Ende 1996 gemäß den gesetzlichen Regelungen aus dem Umsatzsteuergesetz,

- **Lohnkonten** gemäß den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2000 und früher,
- **Lohnunterlagen** für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- erhaltene **Handels- oder Geschäftsbriefe** im Original und versendete in Kopie, die im Jahr 2000 oder früher empfangen oder abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Belege** wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Geschenknachweise, Mahnvorgänge sowie Handelsregisterauszüge aus 2000 oder früher.

Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind **nicht aufbewahrungspflichtig**. Der Zeitpunkt der Vernichtung richtet sich daher nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Vor der Entsorgung ist jedoch in jedem Fall zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind. Das gilt etwa für eine schwebende Außenprüfung, anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt und bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Zur Aufbewahrung von privaten Unterlagen

Für **private Unterlagen** gibt es keine Aufbewahrungsfristen. Belege über Zins- und Mieteinnahmen, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen usw. können also vernichtet werden, sobald der Steuerbescheid für das betreffende Jahr vorliegt und diese Belege nicht mehr für andere Zwecke benötigt werden. Bei Steuerfestsetzungen, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, sollten die privaten Unterlagen jedoch aufbewahrt werden, da der Steuerpflichtige hinsichtlich des Abzugs von Steuer mindernden Aufwendungen die Feststellungslast trägt.

Eine **Ausnahme** besteht hier nur, wenn der Steuerpflichtige darauf hingewiesen wird, dass es im Hinblick auf ein späteres Verfahren in seinem Interesse ist, die Belege aufzubewahren.

Auch bei der Abgabe der Steuererklärung mittels **ELSTER** besteht eine **Besonderheit**. Hier werden die Betroffenen bereits durch einen Hinweis in der Anlage zu der vereinfachten Steuererklärung darauf aufmerksam gemacht, dass Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren sind.

Eine **weitere Besonderheit** besteht für **Empfänger von Werklieferungen** und sonstigen

Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück**.

Das betrifft Umsätze, die sich z.B. auf die Bebauung, Verwertung, Unterhaltung, Veräußerung oder Erwerb selbst beziehen. Auch hier sind Privatpersonen **generell verpflichtet**, Rechnungen, Zahlungsbelege (Kontoauszüge, Quittungen) oder andere beweiskräftige Unterlagen (Bauverträge, Abnahmeprotokolle) zwei Jahre lang in lesbarer Form aufzubewahren. Der Frist

lauf beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht in diesen Fällen auch dann, wenn der leistende Unternehmer darauf nicht hingewiesen hat.

Betroffen sind dabei neben herkömmlichen Bauleistungen z.B. auch Reparatur-, Instandhaltungs-, Wartungs- und Malerarbeiten, die Vermietung von Containern, Entsorgung und Gerüstbau, die Reinigung von Räumen und Flächen und Beurkundungen durch Notare sowie die Vermittlung von Maklern und Leistungen von Architekten und Gärtnern. Ausgenommen sind allerdings der Kauf im Baumarkt, Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen sowie werbliche Maßnahmen.